



**die UNABHÄNGIGEN Hilden**  
**Fraktion im Rat der Stadt Hilden**

Geschäftsstelle: Warrington Platz 5 – 40721 Hilden, ☎ 0 21 03- 91 02 15 – www.d-u-h.de  
Der Vorsitzende: Prof. Dr. Ralf Bommermann – Hummelsterstr.9 – 40724 Hilden  
☎ 0 21 03 - 47171, FAX 0 21 03 – 47170, Email: r@bommermann.de

13.03.2012

**Antrag**

**§ 9.1 b) der Satzung über die Festsetzung der privatrechtlichen Entgelte für die Nutzung von Straßengrundstücken – Entgeltordnung für die Einräumung von Rechten zur sonstigen Benutzung des Straßeneigentums der Stadt Hilden (Über- und Unterbauungen, Einbauten) vom 17.12.2009**

wird dahingehend geändert, dass der Halbsatz

„die nicht mehr als 10 cm in den Verkehrsraum ragen,“  
gestrichen wird.

**Begründung:**

Der Antrag dient dem nachhaltigen städtebaulichen Klimaschutz.

In der Stadt Hilden wird klimaschützendes Verhalten nicht nur nicht gefördert, die Stadt Hilden bestraft sogar klimaschützendes Verhalten mit der Erhebung einer Gebühr und verhindert bzw. behindert so effektive klimaschützende Maßnahmen.

In der Hildener Satzung heißt es sinngemäß:

- Ein Entgelt wird erhoben für eine nachträglich vorgehängte Wärmedämmung, die **mindestens 10 cm** in den Verkehrsraum ragt.
- Für die Überbauung wird ein einmaliges Entgelt in Höhe des Bodenwertes des **Baugrundstückes** (anstatt des Straßengrundstück!) erhoben. Der Bodenwert wird der Bodenrichtwertkarte des Gutachterausschusses entnommen.

Selbst der Bund der Steuerzahler NRW (siehe Anlage) und Tageszeitungen (z.B. „Rheinische Post vom 6.01.2012“ mit dem Titel „Wesel – Stadt nimmt Geld für Luft“) haben das Thema bereits aufgegriffen.

Wenn gemäß § 9.1.b) der Satzung eine restliche Gehwegbreite von 1,30 m verbleibt, besteht keine Veranlassung, den Grundstückseigentümer auf eine Wärmedämmung von 9,9 cm zu

beschränken, damit er gebührenfrei bleibt. Schon bei einer (im Regelfall nicht optimalen) Dämmung von 10 cm wird eine Gebühr erhoben, die dem Kaufpreis für diesen Grundstücksteil entspricht.

Mit anderen Worten: Er soll an die Stadt eine Gebühr bezahlen, ohne dafür Eigentümer des Gehweges zu werden, und noch dazu in einer Höhe, die seinem Grundstückswert entspricht, und nicht dem Wert des Gehweges.

Inwieweit die Satzung auch ansonsten teilweise rechtswidrig ist, weil sie Landesrecht (§ 23a des Nachbarschaftsrechtsgesetz NRW) widerspricht, soll an dieser Stelle nicht vertieft werden. Jedenfalls ist sie klima- und für die Stadt Hilden daher auch imageschädlich.

Demgegenüber gibt es vorbildliche positive Beiträge zur Förderung des nachhaltigen städtebaulichen Klimaschutzes z.B. in Düsseldorf durch die

- *Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Gebäudesanierung zwecks Reduzierung des Energieverbrauchs innerhalb der Landeshauptstadt Düsseldorf im Rahmen des städtischen Förderprogramms „Klimafreundliches Wohnen in Düsseldorf“ vom 16.12.2010.*

die UNABHÄNGIGEN Hilden



Prof. Dr. Ralf Bommermann



Foto: pitb\_1/fotolia

## Zu dick aufgetragen Wer sein Haus dämmt, muss in manchen Städten eine Ausgleichszahlung leisten.

Viele Eigentümer versehen ihre Wohnhäuser mit einer nachträglichen Wärmedämmung. Im Einzelfall kann es dabei zu so genannten Überbauten auf den öffentlich-rechtlichen Bürgersteig kommen. Es gibt Kommunen, die die Hauseigentümer dann zu einer Ausgleichszahlung heranziehen.

**H**ilden und Wesel sind zwei solcher Städte. Ein Mitglied des Bundes der Steuerzahler Nordrhein-Westfalen (BdSt NRW) aus Hilden wurde von der Stadt aufgefordert, eine solche Ausgleichsleistung zu zahlen. Die Stadt stützt diese Forderung auf die Entgeltordnung für die Einräumung von Rechten zur sonstigen Benutzung des Straßeneigentums der Stadt. So heißt es in der Entgeltordnung: „Eine Überbauung liegt vor, wenn Bauteile von Anliegergrundstücken in den Straßenraum ragen oder wenn solche Anlagen auf öffentlicher Straßenfläche errichtet werden, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen. Für die Überbauung wird ein einmaliges Entgelt in Höhe des Bodenwertes des Baugrundstückes erhoben. Der Bodenwert wird der Bodenrichtwertkarte des Gutachterausschusses entnommen. Bei der Überbauung ab dem ersten Obergeschoss wird ein anteiliges Entgelt erhoben.“

Auch in Wesel ließ ein Hauseigentümer die Fassade seines Hauses dämmen – mit der Folge, dass das Haus in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragte. Die Stadt Wesel verlangte unter anderem

auch unter Hinweis auf § 23a Nachbarschaftsgesetz NRW eine einmalige Ausgleichszahlung.

Dass es auch anders geht, zeigt Düsseldorf. Die Landeshauptstadt bestraft ihre Einwohner nicht dafür, dass sie ihre Häuser nachträglich dämmen, sondern hat im Gegenteil sogar eine Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Gebäudesanierung erlassen, um den Energieverbrauch zu reduzieren. In Düsseldorf sind private Haushalte für fast 22 Prozent des Energieverbrauchs in der Stadt verantwortlich. Man hat sich deshalb entschieden, ein Programm aufzulegen, dessen Ziel es ist, mit den verfügbaren städtischen Mitteln möglichst große Klimaschutzeffekte zu erreichen sowie den Bürgern einen Anstoß für wesentliche eigene Bemühungen zu geben. Mit ihrem Förderprogramm „Klimafreundliches Wohnen“ möchte die Stadt Investitionsanreize hervorrufen mit dem Ziel, dass private Gebäude so saniert werden, dass die Kohlendioxid-Emissionen in Düsseldorf gesenkt werden können. Ausdrücklich förderfähig sind deshalb die Wärmedämmung von Wänden, Dächern, Flachdächern, obersten Geschoss- und Kellerdecken.

Am positiven Beispiel der Landeshauptstadt Düsseldorf sollten sich Städte wie Hilden oder Wesel ein Beispiel nehmen. Statt nachträgliche Wärmedämmung an privaten Wohnhäusern mit einmaligen Ausgleichszahlungen zu belasten, sollte man lieber solche Wärmedämmung durch geeignete Anreize fördern. Sch

## Kleinkläranlagen

Die weit überwiegende Mehrheit der bewohnten und gewerblich genutzten Grundstücke und damit der Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen ist an die zentrale Kanalisation angeschlossen. Trotzdem gibt es aber noch Grundstücke, meistens im ländlichen Bereich, die über so genannte Kleinkläranlagen entsorgt werden. Das sind meist Grundstücke, deren Anschluss an die zentrale Kanalisation für alle Beteiligten mit hohen Kosten einhergehen würde.

In einem solchen Fall wird die Entwässerung dieser Grundstücke auf den Grundstückseigentümer übertragen, der dieser Pflicht mit einer Kleinkläranlage oder einer abflusslosen Grube nachkommen kann. Bei Kleinkläranlagen fällt dann Klärschlamm an, der entsorgt werden muss. Dadurch entstehen natürlich Kosten, die über Gebühren refinanziert werden müssen. Entscheidend für den Grundstückseigentümer ist in einem solchen Fall die Satzung seiner Stadt oder Gemeinde über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen. In diesen Satzungen wird unter anderem festgesetzt, wie oft der Klärschlamm aus einer Kleinkläranlage entsorgt werden muss. Hier sind verschiedenste Regelungen denkbar. Doch es kann Schwierigkeiten geben, wie eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts (OVG) NRW vom 11. November 2011 zeigt.

So hat der 14. Senat des OVG NRW ein Urteil des Verwaltungsgerichts Arnsberg vom 24. Januar 2011 zur Entsorgung des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen bestätigt. Das Verwaltungsgericht Arnsberg hatte festgestellt, dass eine Gemeinde die Entsorgung des Klärschlammes aus einer Kleinkläranlage nicht nach zwei Jahren unabhängig vom tatsächlichen Füllstand (Bedarf) anordnen darf, wenn in der Satzung der Gemeinde geregelt ist, dass eine Entsorgung bei einem tatsächlichen Bedarf erfolgt, jedoch mindestens eine Entsorgung im fünfjährigen Abstand ohne konkreten Bedarf zu erfolgen hat. Im vorliegenden Fall hatte die Stadt Breckerfeld einen Antrag eines Landwirtes auf bedarfsgerechte Abfuhr des Klärschlammes abgelehnt. Der Landwirt hatte sich zu recht darüber geärgert, dass er den Inhalt seiner Kleinkläranlage abfahren lassen musste, obwohl sie zum Abfahrzeitpunkt lediglich zu 20 oder nur 30 Prozent gefüllt gewesen ist. Sch

Die Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Arnsberg wie auch des Oberverwaltungsgerichts NRW können Sie kostenlos beim Bund der Steuerzahler NRW unter der Telefonnummer 0211/99 175-34 bestellen.